

Sozialversicherungsbeiträge paritätisch

Alle Personen sind ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag bis zum Ende ihrer Erwerbstätigkeit beitragspflichtig. Im Jahr 2022 beginnen die Personen, welche im Jahr 2004 geboren sind, mit der Beitragszahlung.

Personen im Rentenalter (64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer), die weiterhin erwerbstätig sind, bezahlen weiterhin Beiträge an die Sozialversicherungen, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung. Sie haben ab dem Monat nach ihrem Geburtstag einen Freibetrag von CHF 1'400.- pro Monat. Löhne von weniger als CHF 2'300.- pro Jahr und Arbeitgeber/in sind nicht AHV-pflichtig, es sei denn, die versicherte Person beantragt dies ausdrücklich. Wir möchten darauf hinweisen, dass das geringfügige Einkommen in einem Privathaushalt nicht anwendbar ist und der Lohn daher ab dem ersten Franken unterstellt werden muss.

1. Gesetzliche Sätze für die Beitragsberechnung auf Bruttolöhne:

Versicherung	Berechneter Satz	Zu Lasten des Arbeitgebers	Zu Lasten des Arbeitnehmers
AHV / IV / EO	10.60%	5.300 %	5.300 %
ALV (AHV-Lohn bis CHF 148'200.-)	2.20%	1.10%	1.10%
ALVZ (AHV-Lohn ab CHF 148'201.-)	1.00%	0.50 %	0.50%
Kleinkinderbeiträge (Familienbeihilfen)	0.07%	0.07%	-
Familienzulagen, Genf*	2.40%	2.40%	-
Familienzulagen, Waadt*	2.83 %	2.83%	-
Familienzulagen, Friburg*	2.65%	2.65%	-
Familienzulagen, Wallis*	3.1%	2.8 %	0.3%
Mutterschaftsversicherung, Genf**	0.086%	0.043%	0.043%
Ergänzungsleistungen für Familien (PC familie), Waadt***	0.12 %	0.06%	0.06%

* Dieser Satz kann je nach Kanton, Kasse und Berufsgruppe variieren.

** Nur für Arbeitnehmer/innen, die ihre Erwerbstätigkeit in Genf ausüben.

*** Nur für Arbeitnehmer/innen, die ihre Erwerbstätigkeit im Kanton Waadt ausüben.

2. Erwerbstätigkeit in verschiedenen Ländern

Bitte beachten Sie, dass Staatsangehörige der Schweiz oder der EU / EFTA-Länder, die gleichzeitig in der Schweiz und in einem oder mehreren Ländern (EU/EFTA) arbeiten oder arbeitslos gemeldet sind, nur der Sozialversicherung eines Staates unterstellt sind. Da jeder Fall anders ist, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen, damit wir Ihre Situation analysieren können.

3. Berufliche Vorsorge (BVG – 2. Säule / Basisplan)

Ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag muss jede Person, die länger als drei Monate für denselben Arbeitgeber arbeitet und von diesem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als CHF 21'510.- erhält, obligatorisch bei der beruflichen Vorsorge versichert werden. Im Rahmen eines grundlegenden beruflichen Vorsorgeplans ist der/die Arbeitnehmer/in bis zum 31. Dezember seines/ihrer 24. Lebensjahres nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Der Sparbeitrag für das Alter beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem er/sie 25 Jahre alt wird. Die Grenzbeträge für die berufliche Vorsorge bleiben mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 unverändert.

CHF	Pro Jahr	Pro Monat
Max. Jahresgehalt	86'040.00	7'170.00
Koordinationsabzug	25'095.00	2'091.25
Eintrittsschwelle	21'510.00	1'792.50
Min. koordinierter Lohn	3'585.00	298.75
Max. koordinierter Lohn	60'945.00	5'078.75
Max. versicherbarer Lohn	860'400.00	71'700.00

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ab dem 1. Januar 2011 jede Person, die nach Erreichen des Rentenalters weiterarbeitet, noch bis zum Alter von 69 Jahren Beiträge in die berufliche Vorsorge einzahlen kann.

4. Quellensteuer

Alle im Ausland wohnhaften Personen (nicht mit C-Bewilligung / verheiratet mit einem/einer Schweizer/in oder mit einer Person mit C-Bewilligung) sind quellensteuerpflichtig.

Die Quellensteuer wird nach dem Tarif des Wohnsitzkantons des/der Arbeitnehmers/-in erhoben. Der Arbeitgeber muss sich also beim zuständigen Kanton melden und die Bestimmungen dieses Kantons einhalten.

Alle Änderungen des Tarifs gelten ab dem 1. Tag des Folgemonats.

Zur Erinnerung:

Die folgenden Abzüge werden durch ein Berichtigungsgesuch nicht mehr möglich sein:

- Beitrag zur 3. Säule a
- Einkauf 2. Säule
- Unterhaltsbeiträge
- Betreuungskosten
- Ausbildungskosten

Eine Bewertung der persönlichen Situation des/der Mitarbeiters/-in ist dann erforderlich, um eine Quasi-Ansässigkeit in Betracht zu ziehen.

5. Mindestlohn 2022

Der Mindestlohn gilt für alle Mitarbeiter/innen, die im Kanton Genf arbeiten, mit Ausnahme von Lehrlingen, Praktikanten (im Rahmen einer schulischen oder beruflichen Ausbildung) und Minderjährigen.

Ab dem 1. Januar 2022 sind gelegentliche Erwerbstätigkeiten von Studierenden über 18 Jahren, sogenannte "Studentenjobs", vom Geltungsbereich des Mindestlohns ausgenommen, wenn die Tätigkeit durch einen Gesamtarbeitsvertrag abgedeckt ist und die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Der/Die Student/in ist bei einer Ausbildungseinrichtung immatrikuliert.
- Die Aktivität wird während der Ferienzeit der Bildungseinrichtung ausgeübt.
- Die Tätigkeit überschreitet 60 aufeinanderfolgende Tage pro Kalenderjahr nicht.
- Das Gehalt wird von der zuständigen paritätischen Kommission festgelegt.

Für das Jahr 2022 beläuft sich der Genfer Mindestlohn auf CHF 23.27 pro Stunde.

Monatslohn (x12 Monate)						
Stundenlohn	40 h.	41 h.	42 h.	43 h.	44 h.	45 h.
23.27 /h.	4'033.45	4'134.30	4'235.15	4'335.95	4'436.80	4'537.65

6. Privatanteil Fahrzeug

Ab dem 1. Januar 2022 beträgt der Privatanteil Fahrzeug 10.8% pro Jahr (0.9% pro Monat) des Kaufpreises des Fahrzeugs (exkl. MwSt.).

7. Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs bei längerem Krankenhausaufenthalt des/der Neugeborenen

Wenn ein Neugeborenes direkt nach der Geburt länger als zwei Wochen hospitalisiert werden muss, haben Mütter ab dem 1. Juli 2021 Anspruch auf eine Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs um bis zu 56 Tage. Dieser zusätzliche Urlaub wird durch die Erwerbsausfallentschädigung entschädigt.

Die Erwerbsausfallentschädigung entspricht 80% des Lohnes, maximal CHF 196. 00 pro Tag.

Bei Fragen:

infosalaires@berneyassociates.com